Stadt Monschau Die Bürgermeisterin I.1 – Planung, Hochbau



Monschau, den 04.03.2016 Akz:

	Beschl	ussvorlage	
	⊠ öffentlich	nichtöffentlich	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2016	1	

Führung eines Rechtsstreits mit einem Streitwert von voraussichtlich über 25.000 €;

<u>hier:</u> Normenkontrollantrag der Medico Fonds Nr. 48 Objekt Monschau KG, Friedrich Wilhelm Rieck und Gertrud Reinartz gegen die Stadt Monschau hinsichtlich des Bebauungsplans Imgenbroich Nr. 18-N "Nord-West" - Neuaufstellung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt nach § 48 Abs. 2 Satz 3 ff GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Monschau und die Ausschüsse, in <u>nicht</u>-öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, ob dem am 24.02.2016 zugestellten Normenkontrollantrag entgegen getreten werden soll.

Beratungsergebnis:										
Gremium	Sitzung am									
		Ein- stimmig	Mit Stimmen mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)		

A. Sachverhalt:

Am 24.02.2016 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster der Verwaltung einen Antrag dreier Antragsteller (Medico Fonds Nr. 48 Objekt Monschau KG sowie Friedrich Wilhelm Rieck und Gertrud Reinartz) vom 11.02.2016 zugestellt, im Rahmen baurechtlicher Normenkontrolle den Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18-N "Nord-West" für unwirksam zu erklären und der Stadt Monschau als Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Es hat – bisher noch ohne Fristsetzung – um Stellungnahme dazu gebeten.

Ein Streitwert für das Normenkontrollverfahrens hat das Gericht noch nicht festgesetzt, es wird jedoch, analog zum Normenkontrollantrag der Gemeinde Simmerath in gleicher Sache, von einem Streitwert in Höhe von 40.000 € ausgegangen.

B. Rechtslage:

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 ff. GO NRW sind die Sitzungen des Rates (und der Ausschüsse) öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Monschau und die Ausschüsse erfasst in ihrem § 6 Abs. 2 (Ausschluss der Öffentlichkeit) Rechtsstreitigkeiten allerdings nicht.

Sowohl die Gemeindeordnung als auch die Geschäftsordnung erlauben allerdings, auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen. Derartige Anträge dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

Durch die vorgeschlagene Beschlussfassung würde die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Eine endgültige Bezifferung der gesamten finanziellen Auswirkungen ist noch nicht möglich.

Mitzeichnung II.3:

Im Auftrag

(Margareta Ritter)